

## **Pressedienst der Steuerberaterkammer Nürnberg**

### **Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft – aber der Fiskus setzt Grenzen**

Nicht sonderlich großzügig zeigt sich der Fiskus, wenn es um die steuerliche Abzugsfähigkeit von Geschenken bzw. Aufmerksamkeiten geht, die ein Unternehmer seinen Kunden, Geschäftspartnern oder seinen Mitarbeitern zukommen lässt. Enge finanzielle Grenzen und bestimmte Regeln und Aufzeichnungspflichten müssen genau beachtet werden, um den steuerlichen Anforderungen gerecht zu werden. Dies betrifft einerseits die Abzugsfähigkeit als Betriebsausgaben beim Zuwendenden und andererseits die (lohn-)steuerliche Behandlung beim Empfänger. Kompliziert ist das Schenken zusätzlich dadurch, dass für die unterschiedlichen Gruppen von Beschenkten (Arbeitnehmer/Kunden) verschiedene Bezugsgrößen gelten. Die aktuelle Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main (OFD vom 10.10.2012, S 2297bA-1-St 222) hat jetzt die Möglichkeit zu einer einheitlichen Handhabung von Zuwendungen an Arbeitnehmer und Dritte geschaffen.

#### **Was ist ein Geschenk?**

Grundsätzlich muss es sich bei einem steuerlich anerkannten Geschenk um eine unentgeltliche Zuwendung handeln, die ohne Gegenleistung erbracht wird. Geschenke an Kunden oder sonstige Geschäftspartner werden als Betriebsausgaben berücksichtigt, wenn der Wert pro Jahr und Beschenktem insgesamt nicht mehr als 35 Euro beträgt. Es handelt sich hierbei um eine so genannte Freigrenze. Dies hat zur Folge, dass bei Überschreitung der Grenze der steuerliche Abzug völlig entfällt.

Nicht auf den Geschenkwert angerechnet werden die Verpackung, es sei denn, sie hat einen außergewöhnlichen Wert an sich, und eventuell anfallende Versandkosten. Der Geschenkanlass, z. B. ein persönlicher Festtag oder auch ein Geschäftsjubiläum, ist nicht festgelegt, aber es muss für die jeweilige Zuwendung eine betriebliche Veranlassung geben. Folglich sind rein persönliche Geschenke, bei denen es keine Verknüpfung mit dem Beruf oder dem Betrieb des Schenkers gibt, steuerrechtlich unbeachtlich.

#### **Formelle Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit**

Um die Aufwendungen steuerlich absetzen zu können, werden an den Schenker strenge Anforderungen gestellt. So sind die Geschenke in aller Regel einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben zu erfassen. Die Aufwendungen müssen fortlaufend und zeitnah verbucht werden und der Name des Beschenkten muss aus den Unterlagen ersichtlich sein.

#### **Praxis für Arbeitnehmer**

Grundsätzlich sind Zuwendungen an die „eigenen“ Arbeitnehmer für den Arbeitgeber immer als Betriebsausgaben abzugsfähig, müssen jedoch auf Arbeitnehmerseite als geldwerter Vorteil behandelt

werden. Das heißt, dass sie prinzipiell außerhalb der Freibetragsgrenze steuerpflichtig sind. Seit 2007 können Arbeitgeber Sachzuwendungen an Arbeitnehmer einer Pauschalbesteuerung unterwerfen (§ 37b des Einkommensteuergesetzes). Hierfür gilt ein Steuersatz von 30 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Damit ist die Besteuerung beim Empfänger abgegolten. Angewendet werden darf die Pauschalierung nur dann, wenn die Sachzuwendungen zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Lohn erfolgen und beim Arbeitnehmer ein besonderer Anlass vorliegt, und es darf sich nicht um Geldgeschenke handeln. Steuerfrei für Arbeitnehmer und damit auch von der Pauschalsteuer für Arbeitgeber befreit bleiben Aufmerksamkeiten, deren Wert 40 Euro (inkl. Umsatzsteuer) nicht übersteigt. Darunter fallen beispielsweise Präsente für besondere Anlässe wie einen runden Geburtstag, eine Hochzeit oder die Geburt eines Kindes.

### **Neue Regelung für Dritte**

Vergleichbares soll gemäß der oben genannten Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt nun auch für Zuwendungen des Steuerpflichtigen an Dritte gelten. Für diese ist ebenfalls eine pauschalierte Besteuerung durch den Zuwendenden möglich, um dem Empfänger eine Besteuerung zu ersparen. Aber diese ist bislang bereits ab einem Wert von 10 Euro fällig. Die OFD-Verfügung erlaubt nun eine Modifizierung dieser Regel. Demnach sind auch Aufmerksamkeiten an Dritte, deren Wert 40 Euro nicht übersteigt, nicht mehr in die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer einzubeziehen. Damit wird die Begünstigung für Arbeitnehmer analog auf Zuwendungen an Dritte ausgeweitet. Die Verfügung der OFD ist zwischen Bund und Ländern abgestimmt und findet bundesweit Anwendung. Unberührt von der neuen Verfügung gilt weiterhin, dass ein Geschenk als Betriebsausgabe steuerlich nur anerkannt wird, wenn die Freigrenze von 35 Euro im Jahr nicht überschritten wird.

### **Fazit**

Es ist also aus steuerlicher Sicht durchaus fraglich, ob Geschenke die Freundschaft erhalten oder eher belasten. Insgesamt ist die steuerliche Behandlung von Geschenken eine komplizierte Materie, deshalb sollte man sich professioneller Beratung bedienen. Steuerberater sind u.a. zu finden im Steuerberater-Suchdienst der Steuerberaterkammer Nürnberg unter [www.stbk-nuernberg.de](http://www.stbk-nuernberg.de).

31.05.2013